

# Teil A

## Das neue Verbrauchervertragsrecht

### I. Einleitung

Ab dem 13. Juni 2014 gelten **neue Verbraucherschutzvorschriften im Vertragsrecht**.<sup>1</sup> Diese basieren auf der Umsetzung der bereits im Jahr 2011 erlassenen EU-VerbraucherrechteRL<sup>2</sup>. Das neue Recht macht für Versandhändler, Direktvertriebsunternehmen und den stationären Handel eine Anpassung der Kundenverträge bzw. -informationen erforderlich. Der vorliegende Praxisleitfaden stellt die neuen Regeln vor und gibt Unternehmen und beratenden Rechtsanwälten Hinweise, was dabei zu beachten ist. Kapitel II stellt Anwendungsbereich und Grundsätze bei Verbraucherverträgen, die neuen Informationspflichten sowie das geänderte Widerrufsrecht vor. Kapitel III und IV behandeln die sonstigen Änderungen des Gesetzes sowie die Übergangsvorschriften. Außerdem enthält dieses Buch die gesetzliche Muster-Widerrufsbelehrung und eine Synopse mit dem gesamten neuen und dem noch bis 12.6.2014 geltenden, alten Gesetzestext.

Diese Einleitung enthält einen Überblick über die wesentlichen Änderungen im neuen Verbrauchervertragsrecht sowie eine Darstellung der diesen Änderungen zugrunde liegenden EU-VerbraucherrechteRL, Hinweise zu deren rechtstechnischer Umsetzung und einen Ausblick auf künftige Vorhaben auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes.

#### 1. Wesentlicher Inhalt des neuen Verbrauchervertragsrechts

Neu ist, dass die Informationspflichten und die Widerrufsvorschriften für den Versandhandel und den Direktvertrieb europaweit angeglichen werden. Die **europaweite Vollharmonisierung** der Vorschriften soll den Verbraucherschutz erhöhen und den grenzüberschreitenden Handel stärken.<sup>3</sup> Die Vereinheitlichung der Regelungen im Versandhandel und

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung v. 20.9.2013, BGBl I, 3642.

<sup>2</sup> Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.11.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der RL 93/13/EWG des Rates und der RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 85/577/EWG des Rates und der RL 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 S. 64).

<sup>3</sup> Die positive Wirkung des Gesetzes zur Umsetzung der VerbraucherrechteRL für den grenzüberschreitenden Handel wurde bei der Aussprache in Deutschen Bundestag fraktionsübergreifend von dem CDU-Berichterstatler Marco Wanderwitz, Marianne Schieder (SPD) sowie der damaligen Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) hervorgehoben, Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht, 228. Sitzung, S. 28 541 ff.

im Direktvertrieb hat auch Vorteile für Multikanalunternehmen, die sowohl im Direktvertrieb als auch im Versandhandel tätig sind. Diese können nun einfacher und rechtssicherer informieren bzw. über das Widerrufsrecht belehren. Unterschiede bestehen lediglich noch bei der Form der Informationserteilung und den nachvertraglichen Pflichten. So können Versandhandelsunternehmen Verbraucher per E-Mail über ihre Rechte informieren, während Direktvertriebsunternehmen hierfür das ausdrückliche Einverständnis des Verbrauchers benötigen und ansonsten Informationen in Papierform übergeben müssen.

#### a) Änderungen bei den Informationspflichten

- 4 Erstmalig im europäischen und deutschen Recht wird auch der Einzelhandel generell verpflichtet, den Verbraucher vor dem Vertragsschluss u.a. über die wesentlichen Eigenschaften der Waren und Dienstleistungen, mögliche Beschwerdeverfahren und das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts zu informieren.<sup>1</sup> Der bestehende **Katalog der Informationspflichten** wird für den Versandhandel und den Direktvertrieb **erweitert**. So muss bei beiden Vertriebsformen zukünftig zu den derzeit geltenden Informationspflichten u.a. über das Bestehen von Verhaltenskodizes bzw. eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens sowie über das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden informiert werden. Es kann als sicher gelten, dass die Vertragswerke aufgrund dieser Regelung sperriger und unübersichtlicher werden. Ob dies im Verbraucherinteresse ist, mag bezweifelt werden.<sup>2</sup> Für zusätzliche Bürokratie wird die Pflicht des Unternehmers sorgen, dem Verbraucher bei im Direktvertrieb oder Fernabsatz geschlossenen Verträgen eine Vertragsbestätigung bzw. eine Abschrift des unterzeichneten Vertrags zur Verfügung zu stellen.
- 5 Positiv hingegen ist, dass es zukünftig möglich ist, mit einer **einheitlichen Musterbelehrung** (s. Rz. 161 ff.) **europaweit** über das Widerrufs-

---

1 Art. 5 RL 2011/83/EU. Bisher bestand eine solche Informationspflicht nur bei einer Aufforderung zum Kauf, Art. 7 Abs. 4 RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

2 Je intransparenter ein Vertrag durch zu viele Informationen ist, desto leichter wird es für unseriöse Unternehmen, nachteilige Klauseln darin zu verstecken. Auch die Europäische Kommission sieht inzwischen das „Überhäufen“ der Verbraucher mit Informationen kritisch und erkennt an, dass Verbraucher sich zunehmend auf wenige zentrale Informationen beschränken: *„(...) Verbraucher [werden] oft mit Informationen überhäuft, doch sind dies nicht unbedingt auch die Informationen, die die Verbraucher benötigen. Angesichts der zunehmenden Komplexität der Informations- und Entscheidungsmöglichkeiten verlassen sich Verbraucher immer häufiger auf Gütesiegel oder auf Vermittler und Filter (...)“*, Mitteilung der Europäischen Kommission: *Eine Europäische Verbraucherschutzagenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum* (COM[2012] 225 final), S. 5.

recht zu belehren. Allerdings ist die neue Muster-Widerrufsbelehrung komplexer als die bisher geltende und damit in der praktischen Anwendung komplizierter. Wenn die Widerrufsbelehrung fehlt oder unrichtig ist, erlischt das Widerrufsrecht spätestens nach einem Jahr und zwei Wochen. Die bis 12.6.2014 geltende Rechtslage, die im Fall fehlender oder unrichtiger Belehrung ein unendliches Widerrufsrecht vorsah, wird somit korrigiert.

Erstmals werden **Regeln für Verträge über digitale Inhalte** eingeführt. 6  
Bislang waren digitale Inhalte im Verbraucherrecht nicht ausdrücklich geregelt, was zu Rechtsunsicherheit führte.<sup>1</sup>

### b) Änderungen beim Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht wird neu konzipiert. Der Verbraucher kann mittels 7  
eines **neuen Muster-Widerrufsformulars**<sup>2</sup> (s. Rz. 223 ff.) einen Vertrag widerrufen – in jedem Fall muss er seinen Widerruf ausdrücklich erklären, was Missverständnisse bei dem bisher möglichen konkludenten Widerruf durch Rücksendung der Produkte verhindern wird. Dem Unternehmen bleiben zudem Kosten erspart. So muss der Verbraucher die Rücksendekosten selber tragen, wenn er darüber informiert wurde. Vom Widerrufsrecht vollständig ausgenommen werden u.a. Maßanfertigungen nach den persönlichen Bedürfnissen des Verbrauchers. Eine weitere wichtige Änderung ist, dass das Widerrufsrecht bei einer Dienstleistung vorzeitig erlischt, wenn diese vollständig erbracht und der Verbraucher über das vorzeitige Erlöschen informiert wurde.

### c) Sonstige Änderungen

Der **Verbraucherbegriff in § 13 BGB** wird **neu definiert** und damit die 8  
Grenzziehung bei der gemischten Verwendung (für den gewerblichen und privaten Gebrauch) der Ware bzw. der Dienstleistungen angepasst. Ausgeweitet wird auch der Anwendungsbereich der Direktvertriebsverträge. So sind ab dem 13. Juni 2014 auch bei sog. bestellten Besuchen die neuen Informationspflichten und das geänderte Widerrufsrecht zu beachten.

Das neue Gesetz regelt zudem eine **Höchstfrist** von 30 Tagen, in denen 9  
die **Lieferung** zu erfolgen hat. Sollte dies im Einzelfall zu Problemen führen, kann mit dem Verbraucher eine längere Frist vereinbart werden. Darüber hinaus gelten neue **Schutzvorschriften für besondere Gefährdungslagen**, vor allem bei Internetverkäufen. So ist es Onlineverkäufern zukünftig verboten, aufgrund von Voreinstellungen (pre-clicked-boxes) Zusatzkosten zu verlangen. Außerdem dürfen keine zusätzlichen Entgelte bei Verwendung bestimmter Zahlungsmittel erhoben werden, die

---

1 Vgl. hierzu *Micklitz/Rott* in Dauses, EU-Wirtschaftsrecht, Rz. 246 mwN.

2 Vgl. hierzu ausführlich *Schirnbacher/Grasmück*, ITRB 2014, 20 ff.

über die Kosten hinausgehen, die dem Unternehmen für die Nutzung der Zahlungsmittel entstehen. Des Weiteren wird die Definition der **Textform** an den Wortlaut der VerbraucherrechteRL angeglichen. Im Kaufrecht werden Änderungen bei den Garantievorschriften und der Regeln zur Lieferung und zum Gefahrübergang vorgenommen.

#### d) Umsetzungskosten

- 10 Der Wirtschaft entsteht nach Schätzungen der Bundesregierung durch einmalige Umstellungskosten ein Erfüllungsaufwand von 7,6 Millionen Euro.<sup>1</sup> Wenn man jedoch davon ausgeht, dass in Deutschland allein über 160 000 Onlinehändler<sup>2</sup>, 400 000 Einzelhandelsunternehmen<sup>3</sup> sowie über eine Million Direktvertriebsunternehmen<sup>4</sup> aktiv sind und alle ihre Vertragswerke anpassen müssen, wird von weit höheren Kosten auszugehen sein.

11

#### Zentrale Änderungen im Überblick

- Europaweit sollen durch die vollharmonisierende EU-RL **einheitliche Regelungen zum Verbraucherschutz** gelten. Darüber hinaus werden die Regeln für den **Direktvertrieb** und für **Fernabsatzverträge** (z.B. E-Commerce) vereinheitlicht. Das hat Vorteile sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher. Bisher galten unterschiedliche Bestimmungen.
- Auch für den Einzelhandel werden grundlegende **vertragliche Informationspflichten** eingeführt. Das bedeutet, dass Einzelhändler ihre Kunden z.B. über wesentliche Produkteigenschaften, Kontaktdaten und Liefer- und Leistungsbedingungen informieren müssen.
- Nach neuem Recht sind die Unternehmen verpflichtet, ihren Kunden eine Vertragsbestätigung bzw. eine Abschrift des unterzeichneten Vertrags zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für den Direktvertrieb und für Fernabsatzverträge.

1 BT-Drs. 17/12637, S. 37.

2 <http://www.shopbetreiber-blog.de/2010/03/10/e-commerce-in-deutschland-rund-400000-unternehmen-sind-aktiv/>, zuletzt abgerufen am 22.1.2014.

3 <http://www.einzelhandel.de/index.php/presse/zahlenfaktengrafiken/item/110175-derdeutscheeinzelhandel.html>, zuletzt abgerufen am 6.1.2014.

4 In Deutschland gibt es über eine Millionen Handwerksbetriebe, die nunmehr auf unter die erweiterte Direktvertriebsdefinition fallen, [http://www.hwk-do.de/index.php?id=628&no\\_cache=1&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=969&tx\\_ttnews%5BbackPid%5D=633](http://www.hwk-do.de/index.php?id=628&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=969&tx_ttnews%5BbackPid%5D=633), zuletzt abgerufen am 20.1.2013, sowie über 600 klassische Direktvertriebsunternehmen, Studie der Universität Mannheim im Auftrag des Bundesverbandes Direktvertrieb Deutschland e.V.: Situation der Direktvertriebsbranche in Deutschland 2012, <http://www.direktvertrieb.de/Studien.78.0.html>, zuletzt abgerufen am 9.1.2014.

- Eine europaweit **einheitliche Muster-Widerrufsbelehrung** wird für Direktvertriebs- und Fernabsatzverträge eingeführt. Unternehmen können somit die gleiche Muster-Widerrufsbelehrung in ganz Europa verwenden und erhalten damit eine höhere Rechtssicherheit.
- Das **Widerrufsrecht** verlängert sich nur noch um ein Jahr bei unterlassener und fehlender Belehrung.
- Verbraucher müssen den Widerruf ausdrücklich erklären und können dafür ein europaweit **einheitliches Muster-Widerrufsformular** verwenden.
- Verbraucher müssen nach dem neuen Gesetz die **Rücksendekosten** beim Widerruf von Fernabsatz- und Direktvertriebsverträgen selbst tragen.<sup>1</sup>
- Die **Definition des Direktvertriebs** wird erweitert. Auch Verträge, die aufgrund des Besuchs eines Vertreters, der vom Kunden bestellt wurde (sog. bestellte Besuche)<sup>2</sup>, geschlossen wurden, unterliegen dem Widerrufsrecht, und es müssen besondere Informationspflichten beachtet werden. Auch wenn ein Ladenbesitzer den Kunden vor seinem Laden anspricht und der Vertrag danach in seinem Laden geschlossen wird, gelten die Direktvertriebsvorschriften.
- Erstmals werden auch **Regelungen für digitale Inhalte im Verbraucherschutzrecht** festgelegt. Unter digitalen Inhalten versteht man z.B. Computerprogramme, Anwendungen (Apps), Spiele, Musik, Videos oder Texte.
- Die sog. **pre-klicked-boxes** werden bei der Geltendmachung von Zusatzkosten **verboten**. Der Kunde muss aktiv bestätigen (opt-in), wenn das vereinbarte Entgelt auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung gerichtet ist, also Mehrkosten anfallen.
- Unternehmen wird es zudem verboten, zusätzliche Entgelte bei Verwendung bestimmter Zahlungsmittel zu erheben. Die Zahlung per Kreditkarte darf also nicht mehr kosten, als die Transaktion selbst.
- Waren müssen grundsätzlich spätestens innerhalb von 30 Tagen geliefert werden.
- Bei Kundenhotlines dürfen Unternehmen nur noch den Grundtarif berechnen.

<sup>1</sup> Dies gilt nicht für Direktvertriebsverträge über nicht paketversandfähige Ware, wenn das Unternehmen die Ware zur Wohnung des Verbrauchers geliefert hat.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu ausführlich *Bittner*, ZVertriebsR 2014, 2 (3 f.).

## 2. Die EU-VerbraucherrechteRL

- 12 Alle oben angesprochenen Änderungen des in diesem Buch vorgestellten Gesetzes basieren auf der VerbraucherrechteRL 2011/83/EU.<sup>1</sup> Durch diese RL werden die HaustürwiderrufsRL<sup>2</sup> und die FernabsatzRL<sup>3</sup> abgelöst.<sup>4</sup> Die von der Europäischen Kommission geplante Überarbeitung<sup>5</sup> der VerbrauchsgüterkaufRL<sup>6</sup> und der KlauselRL<sup>7</sup> wurde nicht durch die VerbraucherrechteRL realisiert. Der EU-Gesetzgeber konnte sich nicht über den Grad der Vollharmonisierung bzw. das Verbraucherschutzniveau einigen.<sup>8</sup> Die RL beschränkt sich deshalb darauf, das **Verbrauchsgüterkaufrecht** um Regelungen zur Lieferung<sup>9</sup> und zum Gefahrübergang<sup>10</sup> zu **ergänzen**.<sup>11</sup> Die neuen Informationspflichten in Ladengeschäften<sup>12</sup>, die Vorschriften der Entgelte für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel<sup>13</sup> und das Verbot der Voreinstellungen<sup>14</sup> rechtfertigen jedoch den einen breiteren Ansatz suggerierenden Namen der VerbraucherrechteRL.

---

1 Vgl. hierzu *Grundmann*, JZ 2013, 53; *Micklitz/Rott* in *Dauses*, EU-Wirtschaftsrecht, Rz. 207 ff.; *Purnhagen*, JIPITEC 2012, 2; *Schwab/Giesemann*, EuzW 2012, 253; *Unger*, ZEuP 2012, 270.

2 RL 85/577/EWG des Rates vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

3 RL 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz.

4 Art. 31 S. 1 RL 2011/83/EU.

5 Vorschlag für eine RL über die Rechte der Verbraucher vom 8.10.2008 (KOM [2008] 614 endgültig). Im Jahr 2006 plante die Europäische Kommission die Überarbeitung weiterer Verbraucherschutzrichtlinien wie z.B. die RL über Pauschalreisen oder die Timesharing-RL, vgl. Grünbuch *Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz* v. 8.2.2007 (KOM [2006] 744 endgültig).

6 RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

7 Richtlinie 93/13/EWG des Rates v. 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

8 Unter schwedischer Ratspräsidentschaft waren u.a. eine 10-jährige Gewährleistungsfrist und eine Beweislastumkehr von zwei Jahren im Gespräch.

9 Art. 18 RL 2011/83/EU.

10 Art. 20 RL 2011/83/EU.

11 BT-Drs. 17/12637, S. 33. In EG 62 RL 2011/83/EU fordern der EU-Minister rat und das Europäische Parlament die EU-Kommission auf zu überprüfen, ob eine Überarbeitung der beiden genannten RLn erforderlich ist.

12 Art. 5 RL 2011/83/EU.

13 Art. 19 RL 2011/83/EU.

14 Art. 22 RL 2011/83/EU.

- 65 In der Praxis tritt diese Konstellation häufig im elektronischen Geschäftsverkehr auf, wenn beispielsweise auf Internetseiten innerhalb des Bestellvorganges über eine Hauptleistung eine Zusatzleistung (z.B. Reiserücktrittsversicherung, Garantierweiterung etc.) durch eine Vor-einstellung hinzugefügt wird (z.B. in Form eines standardmäßig gesetz-ten Häkchens; sog. pre-ticked-boxes), ohne dass der Verbraucher dies be-merkt. Hierbei musste das Häkchen aktiv herausgenommen werden (sog. Opt-out), damit die entgeltpflichtige Zusatzleistung nicht Ver-tragsbestandteil wird.
- 66 Aus der Entstehungsgeschichte der Regelung ist schließlich anzuneh-men, dass der Unternehmer die **Beweislast** für das Vorliegen einer aus-drücklichen Vereinbarung trägt.<sup>1</sup>

#### e) Kündigungen, § 312h BGB nF

- 67 Die Regelungen zur Kündigung und Vollmacht zur Kündigung in § 312h BGB nF entsprechen denen des § 312h BGB aF. Diese Vorschrift wurde bereits 2009 im Zuge des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Tele-ferwerb eingfügt und dient dem Schutz des Verbrauchers vor be-stimmten unseriösen Geschäftspraktiken. Dieser Regelung bedarf es, da es in bestimmten Branchen (z.B. Energielieferungsverträge, Verträge mit Telefonnetzbetreibern usw.) üblich ist, dass der Unternehmer dem Verbraucher bei einem Anbieterwechsel neben dem Abschluss eines Neuvertrags gleichzeitig anbietet, den entsprechenden Altvertrag des Verbrauchers in dessen Namen für ihn zu kündigen.

#### f) Abweichende Vereinbarung und Beweislast, § 312k BGB

- 68 § 312k BGB nF entspricht in Absatz 1 dem § 312i BGB aF. So sind in § 312k Abs. 1 BGB nF wie bisher einerseits die Regelung zur Unabding-barkeit (Satz 1), nach der nicht zu Lasten des Verbrauchers oder Kunden von dem vorgegebenen Verbraucherschutzrecht in den §§ 312 bis 312k BGB nF abgewichen werden darf, enthalten und andererseits die Regeln zum Umgehungsverbot (Satz 2), wonach die dort enthaltenen Schutz-normen nicht umgangen werden dürfen.
- 69 Neu hinzugekommen ist die ausdrückliche Regelung zur Beweislast bei Verbraucherverträgen in § 312i Abs. 2 BGB nF. Danach trägt der Unter-nehmer gegenüber dem Verbraucher „*die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Untertitel geregelten Informationspflichten.*“ Diese Vor-schrift ergibt sich aus Art. 6 Abs. 9 der VerbraucherrechteRL und ist auf Verbraucherverträge beschränkt.<sup>2</sup>

---

1 Vzbv-Stellungnahme v. 9.4.2013, S. 7.

2 Vgl. BT-Drs. 17/12637, S. 58.

#### 4. Vertragstypen

Gegenstand des Umsetzungsgesetzes sind Direktvertriebsverträge, Fernabsatzverträge sowie Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr. 70

##### a) Direktvertriebsverträge

Zu den besonderen Vertriebsformen gehört der „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene“ Vertrag i.S.d. § 312b Abs. 1 BGB nF (Direktvertriebsvertrag), der das bisherige Haustürgeschäft i.S.d. § 312 BGB aF ersetzt.<sup>1</sup> Der Begriff des außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags stellt allgemein darauf ab, ob der Verbrauchervertrag bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsparteien an einem Ort verhandelt oder geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers oder einer in seinem Namen oder Auftrag<sup>2</sup> handelnden Person ist.<sup>3</sup> Der Anwendungsbereich der direktvertriebsspezifischen Vorschriften ist damit gegenüber dem alten Recht, welches nur bestimmte Vertragsschlusskonstellationen aufzählt, deutlich weiter gefasst. 71

Nach der Legaldefinition in § 312b Abs. 2 BGB nF<sup>4</sup> sind **Geschäftsräume** sowohl **unbewegliche Gewerberäume**, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, als auch **bewegliche Geschäftsräume**, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. Als Beispiele werden in der Gesetzesbegründung Ladengeschäfte, Stände und Verkaufswagen genannt. Auch Verkaufsstätten, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit saisonal ausübt (z.B. während der Fremdenverkehrsaison an einem Ski- oder Badeort), sollen als Geschäftsräume gelten.<sup>5</sup> 72

Vertragsschlüsse auf **Märkten** und **Messen** werden nach neuem Recht ebenfalls grundsätzlich als Direktvertriebsgeschäfte angesehen. Als Geschäftsräume sollen Markt- und Messestände i.S.d. §§ 64, 65 GewO dagegen nur dann behandelt werden, wenn der Unternehmer sein Gewer- 73

1 Vgl. hierzu auch Bittner, ZVertriebsR 2014, 2.

2 Gemeint ist hierbei nicht der „Auftrag“ i.S.v. § 662 BGB, sondern das Handeln „auf Rechnung“ des Unternehmers, vgl. englische Version von Art. 2 Nr. 2 RL 2011/83/EG: „acting in his name or on his behalf“ sowie EG 16 („Vorschriften zu der Person, die im Namen des Unternehmers oder auf dessen Rechnung handelt [beispielsweise ein Handelsvertreter oder ein Treuhänder]“ bzw. in der englischen Version: „legal representation such as the rules relating to the person who is acting in the name of the trader or on his behalf [such as an agent or a trustee]“) und EG 22 S. 4 („Person, die im Namen oder für Rechnung des Unternehmers gemäß dieser RL handelt“ bzw. in der englischen Version: „person acting in the name or on behalf of a trader as defined in this directive“). RL 85/577/EWG spricht in Art. 2 S. 2 ebenfalls von „Person, die im Namen und für Rechnung eines Gewerbetreibenden handelt“ („anyone acting in the name or on behalf of a trader“).

3 BT-Drs. 17/12637, S. 49.

4 Vgl. Erwägungsgrund 22 RL 2011/83/EU.

5 BT-Drs. 17/12637, S. 49 f.

be dort für gewöhnlich betreibt.<sup>1</sup> Denkbar wäre, dass der Unternehmer dieses Kriterium bereits dann erfüllt, wenn er regelmäßig, i.S. einer in periodischen Abständen wiederkehrenden Verkaufstätigkeit, auf einer bestimmten Messe oder einem Markt mit einem Stand vertreten ist. Bei Unternehmern, die das erste Mal auf einem Markt oder eine Messe verkaufen, stellt sich in diesem Zusammenhang allerdings die Frage, ob bereits die Absicht der regelmäßigen Teilnahme an dem jeweiligen Markt oder der jeweiligen Messe ausreicht. Der Gesetzgeber scheint weiter danach zu differenzieren, ob für den Markt oder die Messe **typische Waren** verkauft werden. Verbraucher sollen, so die Begründung des Gesetzentwurfs, insbesondere in Fällen, in denen sie mit einem Vertragsschluss über bestimmte Waren nicht rechnen mussten, vor übereilten Vertragsschlüssen geschützt werden. Eine solche Situation könne bei einem überraschend fachfremden, für den Markt oder die Messe untypischen Warenangebot vorliegen.<sup>2</sup> Ob neben einem regelmäßigen Auftritt auf einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Messe oder Ausstellung noch ein konkreter fachlicher Bezug zur Veranstaltung verlangt werden darf, darf angesichts der insoweit eindeutigen Vorgaben der Verbraucherrechte<sup>RL</sup> bezweifelt werden.

- 74 **Keine Geschäftsräume** sind Orte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Gesetzesbegründung nennt hier beispielhaft Restaurants, Kurhäuser, allgemein zugängliche Verkehrsflächen, Einkaufszentren, Strände, Sportanlagen und öffentliche Verkehrsmittel, die der Unternehmer ausnahmsweise für seine Geschäftstätigkeiten nutzt, sowie die Privatwohnung oder den Arbeitsplatz. Auch Ladengeschäfte anderer Unternehmer, in denen der Unternehmer lediglich einmalig oder sporadisch einen Stand aufstellt und Kunden anspricht, sind keine Geschäftsräume.<sup>3</sup> Gewerberäume, die keine Räume des Unternehmers sind, stehen Geschäftsräumen jedoch gleich, wenn die Person, die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelt, ihre Tätigkeit dort dauerhaft ausübt, § 312b Abs. 2 S. 2 BGB nF<sup>4</sup>
- 75 Ein Direktvertriebsvertrag ist zunächst ein Vertrag, der bei **gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsparteien** außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, § 312b Abs. 1 Nr. 1 BGB nF, oder bei dem der Verbraucher unabhängig vom Ort des Vertragsschlusses unter den genannten Umständen jedenfalls ein **bindendes Angebot** abgegeben hat, § 312b Abs. 1 Nr. 2 BGB nF. Erfasst werden sollen darüber hinaus Verträge, bei denen der Verbraucher außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers **persönlich und individuell angesprochen**, der Vertrag allerdings in unmittelbarem Anschluss in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder über Fernkommunikationsmittel geschlossen wird,

---

1 Vgl. Erwägungsgrund 22 RL 2011/83/EU; BT-Drs. 17/12637, S. 50.

2 BT-Drs. 17/12637, S. 50.

3 BT-Drs. 17/12637, S. 50; vgl. auch Erwägungsgrund 22 RL 2011/83/EU.

4 BT-Drs. 17/12637, S. 50.

§ 312b Abs. 1 Nr. 3 BGB nF. Die persönliche und individuelle Ansprache ist abzugrenzen von allgemeinen Werbemaßnahmen, die sich an einen nicht spezifizierten Personenkreis richten.<sup>1</sup> Erforderlich sein dürfte ein **konkretes Angebot** oder eine ähnliche kommerzielle Kommunikation, die in unmittelbarem Anschluss in den Geschäftsräumen des Unternehmers mit einem Vertragsschluss endet.

➔ **Praxistipp:** Einzelhändler, die verbindliche Verkaufsgespräche vor den Geschäftsräumen führen, sollten die direkt vertriebspezifischen Informationspflichten beachten und ggf. ein Widerrufsrecht einräumen.

Nicht von § 312b Abs. 1 Nr. 3 BGB nF wird der Fall erfasst, dass der Unternehmer zunächst in die Wohnung des Verbrauchers kommt, um ohne jede Verpflichtung des Verbrauchers lediglich Maße aufzunehmen oder eine Schätzung vorzunehmen, der Vertrag selbst aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Geschäftsräumen des Unternehmers auf Grundlage der Schätzung geschlossen wird. Hatte der Verbraucher vor Vertragsschluss ausreichend Zeit, um die Schätzung und das Angebot des Unternehmers zu überprüfen, ist nach der Gesetzesbegründung nicht davon auszugehen, dass der Vertrag unmittelbar, nachdem der Unternehmer den Verbraucher angesprochen hat, geschlossen worden ist.<sup>2</sup> 76

➔ **Praxistipp:** Wenn ein Handwerker zum Maßaufnehmen in die Wohnung des Verbrauchers kommt und den Vertrag aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Geschäftsräumen des Unternehmens abschließt, gelten die Direktvertriebsvorschriften nicht. Hier kann es sich aus Beweisgründen anbieten, das Datum des Handwerkerbesuches in der Wohnung des Verbrauchers schriftlich von dem Kunden bestätigen zu lassen.

Gem. § 312b Abs. 1 Nr. 4 BGB nF werden außerdem Verträge als im Direktvertrieb geschlossen angesehen, die während eines vom Unternehmer oder mit dessen Hilfe **organisierten Ausflugs** geschlossen werden, in dessen Verlauf Waren oder Dienstleistungen beworben und verkauft werden sollen. Gemeint sind hier insbesondere die klassischen Kaffeefahrten.<sup>3</sup> 77

Nach § 312b Abs. 1 S. 2 BGB nF stehen dem Unternehmer Personen gleich, die in seinem Namen oder Auftrag<sup>4</sup> handeln. Erfasst werden sollen Fälle, in denen der Unternehmer nicht selbst, sondern durch eine andere Person handelt.<sup>5</sup> 78

1 Entgegen der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 17/12637, S. 49) dürfte die bloße Verteilung von Flugblättern keine persönliche und individuelle Ansprache in diesem Sinne darstellen.

2 BT-Drs. 17/12637, S. 49; Erwägungsgrund 21 RL 2011/83/EU.

3 BT-Drs. 17/12637, S. 49.

4 Besser: „auf Rechnung“, vgl. S. 29, Fn. 1.

5 BT-Drs. 17/12637, S. 49.

BGB nF	BGB aF
<p>der ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.</p>	<p>gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.</p>
<p><b>§ 126b Textform</b></p>	<p><b>§ 126b Textform</b></p>
<p>Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das</p>	<p>Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und</li> <li>2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.</li> </ol>	
<p><b>§ 241a Unbestellte Leistungen</b></p>	<p><b>§ 241a Unbestellte Leistungen</b></p>
<p>(1) Durch die Lieferung beweglicher Sachen, die nicht auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden (Waren), oder durch die Erbringung sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an den Verbraucher wird ein Anspruch gegen den Verbraucher nicht begründet, wenn der Verbraucher die Waren oder sonstigen Leistungen nicht bestellt hat.</p>	<p>(1) Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher wird ein Anspruch gegen diesen nicht begründet.</p>
<p>(2) Gesetzliche Ansprüche sind nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder in der irrigen Vorstellung einer Bestellung erfolgte und der Empfänger dies erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.</p>	<p>(2) Gesetzliche Ansprüche sind nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder in der irrigen Vorstellung einer Bestellung erfolgte und der Empfänger dies erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.</p>
	<p>(3) Eine unbestellte Leistung liegt nicht vor, wenn dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung an-</p>

BGB nF	BGB aF
<p>(3) Von den Regelungen dieser Vorschrift darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Regelungen finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.</p>	<p>geboten und er darauf hingewiesen wird, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat.</p>
<p><b>§ 308 BGB (Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit)</b></p>	<p><b>§ 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit</b></p>
<p>In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam</p>	<p>In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam</p>
<p>1. (Annahme- und Leistungsfrist) eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufsfrist nach § 355 Absatz 1 und 2 zu leisten; [...]</p>	<p>1. (Annahme- und Leistungsfrist) eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 bis 3 und § 356 zu leisten; [...]</p>
<p><b>Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1</b></p>	<p><b>Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1</b></p>
<p>Untertitel 2 Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen</p>	<p>Untertitel 2 Besondere Vertriebsformen</p>
<p>Kapitel 1 Anwendungsbereich und Grundsätze bei Verbraucherverträgen</p>	
<p><b>§ 312 Anwendungsbereich</b></p>	<p><b>§ 312 Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften</b></p>
<p>(1) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind nur auf Verbraucherverträge im Sinne des § 310 Absatz 3 anzuwenden, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben.</p>	<p>(1) Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher</p>

BGB nF	BGB aF
<p>(2) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist nur § 312a Absatz 1, 3, 4 und 6 auf folgende Verträge anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. notariell beurkundete Verträge             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) über Finanzdienstleistungen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden,</li> <li>b) die keine Verträge über Finanzdienstleistungen sind; für Verträge, für die das Gesetz die notarielle Beurkundung des Vertrags oder einer Vertragserklärung nicht vorschreibt, gilt dies nur, wenn der Notar darüber belehrt, dass die Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 und das Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 entfallen,</li> </ol> </li> <li>2. Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an Grundstücken,</li> <li>3. Verträge über den Bau von neuen Gebäuden oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden,</li> <li>4. Verträge über Reiseleistungen nach § 651a, wenn diese             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) im Fernabsatz geschlossen werden oder</li> <li>b) außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, wenn die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind,</li> </ol> </li> <li>5. Verträge über die Beförderung von Personen,</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,</li> <li>2. anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder</li> <li>3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen</li> </ol> <p>bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.</p> <p>(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher gemäß § 360 über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren. Die Belehrung muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen. Der Hinweis ist nicht erforderlich, soweit diese Rechtsfolgen tatsächlich nicht eintreten können.</p> <p>(3) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht unbeschadet anderer Vorschriften nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind oder</li> </ol>